Zeitschrift: Schweizer Soldat : die führende Militärzeitschrift der Schweiz

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 76 (2001)

Heft: 5

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SCHWEIZER BERGHILFE – Helfen macht Freude!



Was ist das Gemeinsame an diesen Fällen:

- Ein Wohnhaus einer vielköpfigen Bergbauernfamilie wird saniert,
- ein Stall eines Bergbauern tiergerecht hergerichtet,
- die Wasserversorgung einer kleinen Berggemeinde verbessert,
- eine Luftseilbahn die einzige Verbindung ins Tal renoviert.

Überall hat die SCHWEIZER BERGHILFE namhafte Beiträge geleistet und so die Weiterexistenz gesichert, die Abwanderung verhindert. Das Berggebiet lebt weiter.

Existenzgrundlagen verbessern

Die SCHWEIZER BERGHILFE verbessert – so beschreibt es ihr «Zweckartikel» – auf gesamtschweizerischer Ebene die wirtschaftlichen Existenzgrundlagen und die Lebensbedingungen im Berggebiet, insbesondere durch finanzielle Hilfe. Sie will vor allem der Berglandwirtschaft beistehen und die Selbsthilfe der Bergbauern sowie der Dorf- und Talgemeinschaften im Berggebiet fördern. Damit sollen die Existenzgrundlagen der Betriebe verbessert, die Arbeit der Bergbauernfamilien erleichtert, Pflege und Erhaltung der Kulturlandschaft gewährleistet und der Abwanderung entgegengewirkt werden.

Gut angelegtes Geld

Pro Jahr lässt die SCHWEIZER BERGHILFE zwischen 20 und 30 Millionen Franken als direkte Hilfe in das Berggebiet einfliessen. Das ist gut angelegtes Geld. Es dient der Sicherstellung der Lebensgrundlagen und der Erhaltung der fundamentalsten aller Erwerbsschichten: des Bauernstandes. Es geht um Hilfe im eigenen Land. Zugunsten dieses eigenen Landes.

Ein privates Hilfswerk

Die SCHWEIZER BERGHILFE ist ein privates Hilfswerk; sie ist in ihrer Politik, ihren Handlungen und Entscheiden unabhängig. Massgebend für ihre Arbeit ist das Wohl der Bevölkerung. Das Wirken politischer, wirtschaftlicher und anderer gemeinnütziger Gremien dient ihrer Entscheidungsfindung.

Doppelte Verantwortung

Die SCHWEIZER BERGHILFE trägt eine doppelte Verantwortung - gegenüber ihren Spendern und gegenüber der Bergbevölkerung. Der Spender muss sich darauf verlassen können, dass sein Geld zweckbestimmt und unter möglichst geringem Aufwand für unterstützungswürdige Projekte verwendet wird, dass die SCHWEIZER BERGHILFE seine Solidarität treuhänderisch umsetzt. Bergbauern und bergbäuerliche Gemeinschaften müssen die Gewissheit haben, dass eine sorgfältige Abklärung der Bedürfnislage erfolgt und dass die Zuwendungen aufgrund klarer Richtlinien und Kriterien ausgerichtet werden. Ein Schwerpunkt der Tätigkeit ist daher die sorgfältige Prüfung der einzelnen Gesuche (es sind jährlich über 1000) an Ort und Stelle durch ausgewiesene, ehrenamtlich tätige Expertinnen und Experten.

Auch naturschützerische Ziele

Über die Produktion von Grundnahrungsmitteln hinaus obliegt den Bergbauern und -bäuerinnen auch die Pflege der Landschaft, die das Bild einer ganzen Region prägt. Diese Tätigkeit der Landwirte, die sie zugunsten der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung – oder zumindest Erhaltung – einer Region leisten, kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Zudem kommt die meist extensive landwirtschaftliche Nutzung des Alpenraums vielfach auch naturschützerischen Zielen entgegen. Somit schliesst sich der Kreis; es geht um die Erhaltung sowohl eines schutzwürdigen Lebens- als auch eines wunderbaren und von uns allen geschätzten Naturraumes.



KURZPORTRÄT

- Die SBH bezweckt, auf gesamtschweizerischer Ebene die Lebensbedingungen im Berggebiet zu verbessern. Sie will vor allem der Berglandwirtschaft beistehen und die Selbsthilfe der Bergbauern sowie der Dorf- und Talgemeinschaften im Berggebiet fördern. Damit soll der Abwanderung entgegengewirkt werden.
- Die SBH ist eine gemeinnützige Organisation. Sie bezieht keine staatlichen Subventionen, sondern stützt ihre Arbeit ausschliesslich auf den Kreis ihrer Gönner.
- Die SBH arbeitet dank rationeller Verwaltung und dank des ehrenamtlichen Einsatzes ihrer Vorstandsmitglieder und Experten mit minimalen Verwaltungskosten. Das bedeutet maximale Verwendung der Spendengelder für den ihr zugedachten Zweck.

SCHWEIZER BERGHILFE

Baldernstrasse 14 8134 Adliswil Tel. 01 712 60 50 Fax 01 712 60 50

www.berghilfe.ch

info@berghilfe.ch

Ungenügende Ausbildung kostet im Ernstfall Blut – Schweizer Blut!

Schweizer Kampfpiloten und Panzersoldaten können in der dicht besiedelten Schweiz nicht mehr kriegsgenügend trainieren. Darum ist die Ausbildung von Truppen im Ausland richtig und wichtig.

Wer sie verhindert, mindert die Einsatzbereitschaft der Armee.

Aktion Freiheit und Verantwortung, Postfach, 8024 Zürich

zur Militärgesetzrevision am 10. Juni 2001



